

# Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) die Weißnäherin Anna S e n h o f e r aus Wien XV, geboren daselbst am 26. Mai 1923,
- 2.) die Straßenbahnschaffnerin (Näherin) Gertrude H a u s n e r aus Wien XVI, geboren daselbst am 28. Dezember 1922,
- 3.) die Hilfsbuchhalterin Edith G a d a w i t s aus Wien XII, geboren daselbst am 18. August 1924,
- 4.) den Hilfsarbeiten (Schneider) Felix J m r e aus Pottenstein, geboren daselbst am 19. November 1917,

sämtlich zur Zeit in Schutzhaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung, hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 24. September 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitzender,  
Landgerichtsdirektor Dr. Schulze-Weckert,  
Generalarbeitsführer von Wenckstern,  
Generalleutnant Cabanis,  
SA-Obergruppenführer Reschmy,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Erster Staatsanwalt Figge,

für Recht erkannt :

Die Angeklagten S e n h o f e r , H a u s n e r , G a d a w i t s und J m r e haben in den Jahren 1940 und 1941 durch Wahrnehmung von Zusammenkünften mit führenden Funktionären des KJV. in Wien sowie durch Verbreitung staatsfeindlicher Druckschriften den kommunistischen Hochverrat organisatorisch und agitatorisch vorbereitet. Die Angeklagten G a d a w i t s und J m r e haben es ferner unternommen, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten und der Kriegsmacht des Deutschen Reiches einen Nachteil zuzufügen.

Die Angeklagten sind schuldig :

Es werden deshalb verurteilt :  
die Angeklagten S e n h o f e r und H a u s n e r  
zu je zwölf Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrenrechtsverlust;  
die Angeklagten G a d a w i t s und J m r e zum  
T o d e  
und zum Ehrenrechtsverlust auf Lebenszeit.

Sämtliche Angeklagten haben auch die Kosten des Verfahrens  
zu tragen.

Den Angeklagten S e n h o f e r und H a u s n e r wer-  
den je ein Jahr vier Monate der von ihnen erlittenen Schutzhaft  
auf die gegen die genannten Angeklagten erkannten Zuchthaus-  
strafen angerechnet.

### G r ü n d e .

A.

#### Der Sachverhalt.

I.

#### Anna S e n h o f e r .

1.) Die Angeklagte Senhofer ist die Tochter eines Anstret-  
chergehilfen. Sie erlernte die Weißnäherlei und verdiente  
in diesem Beruf zuletzt 15- 16 RM wöchentlich.

Von 1930 bis 1934 gehörte sie den sozialdemokratischen  
" Kinderfreunden " an. Nach der Angliederung trat sie der  
Jugendgruppe der NS- Frauenschaft in Wien bei, aus der sie  
jedoch im Februar 1942 auf eigenen Wunsch austrat. Sie ist  
jetzt Mitglied der DAF.

2.) Die Angeklagte lernte Ende 1939 oder Anfang 1940 den in  
ihrem Gemeindebezirk wohnenden kommunistischen Jugendfunk-  
tionär Eduard Schwarz kennen, mit dem sie oft zusammentraf  
und von dem sie im kommunistischen Sinne geschult wurde.  
Im Frühjahr 1940 forderte Schwarz sie auf, als Verbindungs-  
person zwischen ihm und zwei KJV.-Zellen in " Eberthof"

tätig

tätig zu sein. Die Angeklagte sagte zu und belieferte in der Folgezeit die Zellen mit Druckschriften, die sie von Schwarz erhalten hatte, leitete auch die Beiträge der Zellen (monatlich etwa 6 RM) an Schwarz weiter. Von Schwarz wurde die Angeklagte mit den kommunistischen Spitzenfunktionären Elfriede Hartmann und Mastny in Verbindung gebracht.

Im Frühjahr 1941 richtete die Elfriede Hartmann eine Literaturstelle für den KJVÖ. ein. Sie beauftragte die Angeklagte Hausner, die fertiggestellten Flugschriften abzuholen und an die Angeklagten Senhofer und Gadawits weiterzuleiten. Diese sollten ihrerseits für die Weiterverbreitung sorgen. Dies führte die Angeklagte von Frühjahr bis zum Sommer 1941 auch aus. Im Sommer 1941 wurde die bisherige Lit.- Stelle des KJVÖ. umgebaut, weil sie wegen einer Verhaftung gefährdet erschien. Gleichzeitig wurde die Angeklagte Hausner als zentrale Leiterin durch die Angeklagte Senhofer abgelöst. Die Angeklagte Senhofer holte nunmehr von der neuen Lit.- Stelle bei dem kommunistischen Funktionär Mastny bis zu ihrer Festnahme im Mai 1942 die fertiggestellten Hetzschriften, in erster Linie "Die Rote Jugend" und den "Soldatenrat" ab und lieferte sie an die Verbindungspersonen zu den Gebieten I und II aus. In dieser Weise leitete sie monatlich regelmäßig etwa je 100 Stück dieser Zersetzungsschriften der Weiterverbreitung zu. Am 11. Mai 1942, drei Tage vor ihrer Festnahme, erhielt sie etwa 100 kommunistische Handzettel, die sie an Homolka weitergeben sollte. Da sie diesen jedoch auf dem vereinbarten Treff nicht erreichte, verbrannte sie die Zettel bis auf einen Rest von 23 Stück, der bei ihrer Festnahme vorgefunden wurde.

Im Winter 1940/41 stellte die Angeklagte außerdem ihre elterliche Wohnung für eine Besprechung kommunistischer Funktionäre zur Verfügung, an der die Hartmann, Neubauer, Fenz, Kiß und die Angeklagte Gadawits teilnahmen. Die Angeklagte selbst war bei dieser Besprechung nicht anwesend, da sie ihrer Mutter bei der Wäsche helfen mußte.

Weiterhin machte sie im Herbst 1940 den Kommunisten "Kalter" auf Verlangen der Isoldine Sieks mit dem Funktionär

Fenz

Fenz bekannt. Eine im Herbst an sie ergangene Aufforderung, Feldpostanschriften zu sammeln, befolgte sie nicht.

## II.

### Gertrude Hausner

1.) Die Angeklagte Hausner stammt aus einer Arbeiterfamilie. Sie erlernte Miedernäherin und verdiente als solche etwa 18 RM wöchentlich. Im Oktober 1941 wurde sie zum RAD. einberufen und war vom 1. April 1942 ab im Rahmen des Kriegshilfsdienstes Straßenbahnschaffnerin in Dresden. Außer freier Wohnung und Verpflegung erhielt sie hier täglich 0,75 RM.

Die Angeklagte war von 1933 bis 1934 Mitglied des marxistischen "Roten Falken" und von 1935 bis 1936 Mitglied einer Wandergruppe des Volksbildungsvereins in Wien, der eine getarnte Fortsetzung des "Roten Falken" darstellte. Nach dem Umbruch trat sie der DAF. bei.

2.) In der Wandergruppe lernte die Angeklagte den damaligen Jungkommunisten Biertögl kennen. Sie wurde von ihm über den Kommunismus unterrichtet und erklärte sich auf seine Aufforderung im Sommer 1940 zur Mitarbeit im KJVÖ. bereit. Von Biertögl wurde sie mit der kommunistischen Spitzenfunktionärin Elfriede Hartmann bekannt gemacht und von ihr politisch geschult. Die Hartmann wollte sie als Leiterin an der KJVÖ.-Zelle einsetzen, was die Angeklagte jedoch ablehnte, da sie sich dem nicht gewachsen fühlte. Nunmehr wurde sie von der Hartmann als zentrale Verteilerin der Literaturstelle des KJVÖ. bestimmt. Von Frühjahr bis Sommer 1941, holte sie die in der Literaturstelle hergestellten Zersetzungsschriften ab und übergab sie den Angeklagten Senhofer und Gadawits, die sie weiterverbreiten sollten. Im ganzen hat die Angeklagte monatlich 150 bis 200 Stück der kommunistischen Druckschriften, vor allem der "Roten Jugend", zur Verbreitung gebracht. Einmal hat sie auch 150 Stück eines kommunistischen Schulungsbriefes, die sie aus der Lit.-Stelle abgeholt hatte, an Elfriede Hartmann übergeben.

Im Sommer 1941 wurde die bisherige Literaturstelle umgebaut und die Angeklagte Senhofer übernahm als Nachfolgerin der Hausner deren bisherige Stellung.

Darüber hinaus beteiligte sich die Hausner im Frühjahr 1941 in der Lit-Stelle zweimal bei der Herstellung der "Roten Jugend". Als sie hinkam, um die Druckschriften abzuholen, waren diese noch in Arbeit, und die Angeklagte half nunmehr bei der Fertigstellung selbst mit. Bald darauf erschien die Lit-Stelle gefährdet wegen polizeilicher Maßnahmen. Die Angeklagte begab sich nunmehr in die Wohnung, in der der Vervielfältigungsapparat stand, und holte diesen ab, um ihn sicherzustellen.

Schließlich besorgte die Angeklagte auf Veranlassung der Hartmann einmal 300 Briefumschläge. Später erfuhr sie, daß diese für die Versendung von Zersetzungsschriften an Frontsoldaten bestimmt waren.

Im August 1941 ging die Angeklagte in Urlaub. Nach ihrer Rückkehr hatte sie angeblich keine Verbindung mit kommunistischen Gesinnungsgenossen mehr und wurde im Oktober 1941 vom Reichsarbeitsdienst eingezogen.

### III.

#### Edith G a d a w i t s .

1.) Die Angeklagte G a d a w i t s ist die Tochter eines Straßenbahners. Sie besuchte die Volksschule und im Anschluß daran noch zwei Jahre die kaufmännische Wirtschaftsschule. Seit 1940 war sie als Hilfsbuchhalterin beschäftigt und verdiente 120 RM monatlich.

Einer politischen Partei will sie früher nicht angehört haben. Sie ist Mitglied der DAF.

2.) Im Sommer 1939 wurde die Angeklagte durch ihre Freundin Klein in die Familie Morawitz eingeführt, deren Mitglieder kommunistisch gesinnt waren. Hier lernte sie auch einen "Raimund Struska" kennen, auf dessen Zureden sie dem KJVÖ. beitrug. Bald wurde sie auch mit der Kommunistin Elfriede Mixera ("Trude")

bekannt und wurde von dieser im kommunistischen Sinne geschult. Von der Mizera sollte sie als Mitarbeiterin im Lit.-Apparat eingesetzt werden und erklärte sich auch hierzu bereit. Diese Absicht scheiterte aber daran, daß Ende 1939 die Mizera verhaftet wurde.

Die Angeklagte lernte sodann im Frühjahr oder Sommer 1940 in der Familie Morawitz die kommunistischen Funktionäre Neubauer und Reingruber kennen und nahm mit ihnen zweimal an Wanderungen in den Wiener Wald teil, bei denen Neubauer kommunistische Vorträge hielt. Einmal wöchentlich traf sie sich auch mit Neubauer, Reingruber und Bruno Morawitz an verschiedenen Treffpunkten in Wien selbst und beteiligte sich an den politischen Diskussionen. Sie wurde von Neubauer auch einige Male mit kommunistischen Hetzschriften beliefert. Dies dauerte bis zum Juli 1941, d.h. bis zu dem Zeitpunkt, in dem Neubauer und Morawitz festgenommen wurden.

Als im Frühjahr 1941 von der Elfriede Hartmann eine Literaturstelle für den KJVÖ. eingerichtet wurde, übernahm die Gadawits ebenso wie die Angeklagte Senhofer von der zentralen Verteilerin Gertrude Hausner die ihr gelieferten kommunistischen Zersetzungsschriften und leitete sie an Neubauer zur Verteilung weiter. Bis Juli 1941 hat sie so zwei- bis dreimal Pakete, vor allem mit der Zersetzungsschrift "Die Rote Jugend", an Neubauer überbracht. Sie erhielt selbst auch die Flugschriften, die sich in den Paketen befanden, zum Lesen.

Im Juli 1941 wurde die Angeklagte von Neubauer darüber unterrichtet, daß vom KJVÖ. kommunistische Zersetzungsschriften an Frontsoldaten gesandt werden sollten, und wurde aufgefordert, Feldpostanschriften hierfür zu sammeln. Sie kam dem nicht nach, erklärte sich aber bereit, da Neubauer in Urlaub gehen wollte, an seiner Stelle die hergestellten Zersetzungsschriften zu übernehmen und weiterzugeben. Als sie zu diesem Zwecke sich mit der Hartmann in Verbindung setzte, wurde ihr von dieser mitgeteilt, daß die beabsichtigte Aktion nicht stattfinden könnte.

Im Herbst 1941 erhielt die Angeklagte von Oskar Klekner, den sie in der Familie Morawitz kennen gelernt hatte, einen

einen Brief und wurde von ihm aufgefordert, diesen auf der Schreibmaschine möglichst oft herzustellen. Klekner teilte ihr auch mit, daß der Brief an Frontsoldaten versandt werden sollte. Die Angeklagte fertigte darauf in mehreren Arbeitsgängen etwa 20 Exemplare an und übergab sie dem Oskar Klekner. Zur Kennzeichnung des Inhalts dieses Schreibens genügt es, den Schluß wiederzugeben, der wie folgt lautet :

" Wir verfluchen diesen Krieg und damit die Herren, die an diesem Massenmorden Schuld tragen. Ihr seid doch Männer, Ihr müßt doch wissen, wie diesem verfluchten Krieg, der uns nur Elend und Hunger bringt, den anderen Völkern aber Knechtschaft und Sklaverei bedeutet, der Garaus zu machen ist. Streckt die Waffen, und kämpft nicht gegen ein Volk, das euch gar nichts zu Leide getan hat! Auch sie werden dann keinen Schuß mehr abgeben, denn sie verteidigen doch nur ihre Heimat. Macht es so wie unsere Väter im Jahre 1918 und kehrt heim, so lange es noch nicht zu spät ist !  
Kämpft nicht gegen die freien Menschen Rußlands, sondern kämpft gegen die eigenen Unterdrücker, gegen die eigene Bourgeoisie."

Mitte August 1941 hatte die Angeklagte auf einer Wanderung im Wiener Wald den Mitangeklagten Jmre kennen gelernt und war auch einige Male mit dem kommunistischen Funktionär Karl Holzer zusammen. Dem Jmre erzählte sie von ihrer illegalen Tätigkeit. Sie wurde von ihm aufgefordert, Druckschriften und einen Vervielfältigungsapparat zu beschaffen, was sie jedoch ablehnte, weil sie damals keine Verbindung zu kommunistischen Kreisen mehr hatte.

#### IV.

#### J m r e .

1.) Der Angeklagte Jmre erlernte das Schneiderhandwerk, war dann ein Jahr arbeitslos und ist seit 1937 Hilfsarbeiter. Er verdiente zuletzt 28 RM wöchentlich.

Am 15. Januar 1941 wurde der Angeklagte zum Wehrdienst einberufen; obwohl er wegen eines Herzleidens g.v.H. war, meldete er sich freiwillig zum Fronteinsatz, verzichtete auch auf etwaige Ansprüche für den Fall eines Schadens durch sein Leiden, nahm am Westfeldzug teil und wurde mit dem EK II ausgezeichnet. Im September 1940 wurde er zunächst als Rüstungsarbeiter beurlaubt und demnächst vom Militär entlassen. Kurz vor seiner Festnahme meldete er sich erneut zum Fronteinsatz.

Von 1928 bis 1933 war der Angeklagte Mitglied der "Roten Falken" und wurde dann in die "Sozialistische Arbeiterjugend" überführt. Im Jahre 1934 schloß er sich dem Nationalsozialismus an, war bis 1937 in der HJ. und dann in der SA. Im Oktober 1933 wurde er wegen Streuens von Hakenkreuzen aus Papier in Wien festgenommen und zu 20 Schilling Geldstrafe verurteilt. Anläßlich des Putsches im Jahre 1934 wurde er von Juli bis August 1934 in Schutzhaft genommen, weil er als Nationalsozialist verdächtig war.

Kurz nach dem Umbruch trat der Angeklagte aus der SA aus und löste seine politischen Verbindungen zur NSDAP. Als Grund hierfür gibt er an, er sei verärgert gewesen über die Besetzung führender Stellen in den Donau- und Alpenreichsgauen.

2.) Seit Herbst 1938 war der Angeklagte mit dem in seinem Heimatort Pottenstein als Kommunist bekannten Tischlergesellen Johann Strauß in Verbindung getreten und stand bis zu seiner Einberufung im Januar 1940 mit ihm im politischen Gedankenaustausch, an dem sich auch andere beteiligten.

Im Sommer 1941 lernte er auf einer Wanderung die Angeklagte Gadawits kennen und blieb mit ihr bis zu ihrer Festnahme im Februar 1942 in Verbindung. Die Gadawits erzählte ihm von ihrer illegalen Tätigkeit in Wien, und der Angeklagte entschloß sich nunmehr, sich aktiv im kommunistischen Sinne zu betätigen. Er wurde alsbald auch mit dem kommunistischen Funktönär Holzer bekannt und im Oktober 1941 auch mit Oskar Klekner. Dieser forderte ihn auf, dem KJVÖ. als Mitglied beizutreten, was der Angeklagte ablehnte. Er traf sich jedoch seinerseits

wieder



wieder mit anderen in Pottenstein zu politischen Aussprachen in kommunistischem Sinne. Da er diese mit kommunistischer Literatur versorgen und solche auch selbst herstellen und verbreiten wollte, forderte er die Gadawits auf, ihm kommunistische Schriften und einen Vervielfältigungsapparat zu beschaffen. Diese lehnte es jedoch ab. Der Angeklagte stellte sich nunmehr selbst einen Druckapparat her und vervielfältigte auf ihm zwei verschiedene Sorten kommunistischer Handzettel. Die Überschrift lautete: "Kommunistische Jugendorganisation" und ihr Inhalt ging dahin, daß der KJVÖ. noch am Leben sei und weiter kämpfen würde. Von diesenzetteln streute er etwa 90 Stück auf den Hauptplätzen in Pottenstein aus, während er etwa 10 bis 15 Stück an verschiedene Einwohner versandte.

Im Januar 1942 erklärte Jmre dem Funktionär Holzer seinen Beitritt zum KJVÖ., und Holzer forderte ihn zur Werbung von Mitgliedern auf. Der Angeklagte tat dies auch und trat an zwei Bekannte heran, hatte jedoch keinen Erfolg. Bis März 1942 erhielt er alle zwei bis drei Wochen von Holzer kommunistische Druckschriften, die er las und an einen Kommunisten, den er durch Holzer kennen gelernt hatte, weitergab. Er beteiligte sich auch an Wanderungen in den Wiener Wald, auf denen Holzer kommunistische Schulungsvorträge hielt. Kurz vor der Festnahme (Februar 1942) der Angeklagten Gadawits stellte der Angeklagte seine politische Tätigkeit ein und meldete sich im März 1942 freiwillig zum Fronteinsatz.

## B.

### Einlassungen, Würdigung und Strafzumessung.

Alle Angeklagten haben den äußeren Sachverhalt zugegeben. Darauf, inwieweit sie sich ihrer Tat bewußt waren, wird bei der Würdigung eingegangen werden.

Alle Angeklagten haben den Tatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat durch ihre Tätigkeit erfüllt; denn sie haben die allseits bekannten Gewaltziele der Kommunistischen Partei gefördert (§§ 80, 83 Abs. 2 StGB.).

Dabei

Dabei war bei allen Angeklagten die Tat darauf gerichtet, einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten (§ 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB.); und zwar im einzelnen in folgender Weise:

Bei der Senhofer durch ihre Tätigkeit als Verbindungsperson zwischen dem Funktionär Schwarz und den beiden KJV.-Zellen in Eberthof; durch ihre Teilnahme an Funktionärbesprechungen mit Elfriede Hartmann und dadurch, daß sie die Wohnung ihrer Eltern für Funktionärbesprechungen zur Verfügung gestellt hat;

bei der Hausner durch ihre Teilnahme an Funktionärbesprechungen mit Elfriede Hartmann ;

bei der Gadawits durch ihre Teilnahme an Schulungsvorträgen und kommunistischen Diskussionen sowie durch ihre Werbung des Jmre;

bei Jmre durch seine Teilnahme an Funktionärbesprechungen und Schulungsvorträgen mit den Funktionären Holzer und Oskar Klekner sowie durch den Versuch, Mitglieder für den KJVÖ. zu werben.

Weiterhin war die Tat sämtlicher Angeklagter auf Massenbeeinflussung durch Verbreitung und bei Jmre auch durch Herstellung von kommunistischen Schriften gerichtet (§ 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB.), und zwar im einzelnen

bei der Senhofer durch die Belieferung von zwei Zellen in Eberthof, durch die Aushändigung von Hetzschriften, die sie von der Hausner erhalten hatte, an die KJVÖ.-Gebiete I und II, und vor allem durch ihre spätere Tätigkeit als zentrale Literaturverteilerin des KJVÖ. in Wien;

bei der Hausner dadurch , daß sie zuerst die zentrale Literaturverteilerin der KJVÖ. in Wien war, ferner durch ihre zweimalige Beteiligung an der Herstellung der Zersetzungsschriften, durch die Bereitstellung von 300 Briefumschlägen für die Versendung von Hetzschriften und durch die Sicherstellung des Vervielfältigungsapparates vor dem polizeilichen Zugriff;

bei der Gadawits durch die Weiterverteilung der Zersetzungsschriften, die sie von der Hausner erhielt ;

bei Jmre durch die Vervielfältigung und Verbreitung kommunistischer Streuzettel und Weitergabe kommunistischer

Flugschriften, die er von Holzer erhalten hatte.

Die Tat der Gadawits richtete sich ferner darauf, die Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Pflichten untauglich zu machen (§ 83 Abs. III Nr. 2 StGB.) und zwar deshalb, weil sie Zersetzungsbriefe für die Wehrmacht von der Literaturstelle abholen und weiterleiten wollte und weiterhin vor allem durch die persönliche Vervielfältigung eines für die Versendung an Frontsoldaten bestimmten Zersetzungsbriefes, den sie von Oskar Klekner erhalten hatte.

Soweit die Tat der Angeklagten nicht zur Vollendung gelangt ist, ist dies für die Beurteilung der Schuldfrage belanglos, da der Rechtsbegriff des Unternehmens bei Hoch- und Landesverrat die im Versuch steckengebliebene Tat der vollendeten gleichstellt (§ 87 StGB.).

Über die Auswirkung ihrer Tat waren sich auch alle Angeklagten im klaren; denn sie kannten die Umsturzziele der Kommunistischen Partei und wußten, daß sie nur durch Gewalt zu verwirklichen waren. Ihre Einlassung, sie hätten sich bei ihrem Verhalten nichts gedacht, ist schon im Hinblick auf die lange Dauer ihrer Tätigkeit eine offensichtliche Ausrede.

Darüber hinaus (§ 73 StGB.) haben die Angeklagten Jmre und Gadawits auch den Feind begünstigt (§ 91 b StGB.), und zwar Jmre durch die Ausstreuung von Hondzetteln, daß der KJV weiterkämpfe, und durch die Werbung für den KJVÖ. noch im Jahre 1942, und die Gadawits dadurch, daß sie durch Vervielfältigung eines Zersetzungsbriefes für Frontsoldaten deren Siegeswillen lähmen wollte.

Sowohl Jmre wie die Gadawits waren sich auch dieser Auswirkung ihrer Tat bewußt. Bei Jmre kann dies überhaupt nicht zweifelhaft sein, aber auch bei der Gadawits hatte der Senat insoweit keine Zweifel in Berücksichtigung der Tatsache, daß es in dem Zersetzungsbrief, den sie mehrfach abgeschrieben hat, heißt, die Soldaten sollten es machen wie ihre Väter im Jahre 1918 und gegen die eigenen Unterdrücker kämpfen. Wenn auch die Angeklagte Gadawits damals erst 17 Jahre alt gewesen ist, so hat sie doch nach dem ganzen Eindruck, den sie in der Hauptverhandlung auf den Senat machte, nach dessen fester

Über-

zeugung klar erkannt, welche Folgen die beabsichtigte Versendung eines solchen Briefes an die Front, mindestens bei einzelnen Briefempfängern haben konnte und daß dadurch die Kampfmoral und der Siegeswille der Frontkämpfer aufs schwerste beeinträchtigt werden konnte zum Nutzen des Feindes und zum Nachteil der deutschen Kriegsmacht.

Auch die beiden Angeklagten Senhofer und Hausner haben an sich durch ihre Tätigkeit objektiv den gleichen Straftatbestand verwirklicht, denn beide haben hunderte von Exemplaren kommunistischer Zersetzungsliteratur verbreitet und dadurch objektiv zur Unterhöhlung der Heimatfront beigetragen. Der Senat hatte jedoch auf Grund des persönlichen Eindrucks von diesen beiden Angeklagten Bedenken nach der Richtung hin, ob diese beiden Angeklagten die volle Tragweite ihrer Tat in dieser Beziehung übersehen haben, zumal sie zur Zeit der Tat noch jung waren (18 Jahre), nicht so intelligent sind wie die Gadawits und ihnen auch nicht - wie der Gadawits bei der Abschrift des Briefes - diese Auswirkung ihrer Tat in ihrer ganzen Deutlichkeit entgegengetreten ist. Eine Verurteilung der Angeklagten Senhofer und Hausner auch wegen Feindbegünstigung konnte daher aus subjektiven Gründen nicht erfolgen.

Alle Angeklagten haben die Tat schließlich als eigene gewollt und sind nicht etwa nur als Gehilfen tätig gewesen. Daß Jmre sich die Ziele der Kommunistischen Partei zu eigen gemacht hat, ergibt sich bei Würdigung seines Verhaltens ohne weiteres. Die weiblichen Angeklagten haben ihre hochverräterische Tätigkeit zwar zum großen Teil auf Veranlassung anderer entwickelt. Die lange Dauer der Tätigkeit der Senhofer, die eigene Initiative, die die Hausner bei der Sicherstellung des Vervielfältigungsapparates gezeigt hat, und die verbrecherische Zähigkeit der Gadawits, die obwohl zweimal ihr nahestehende Kommunisten verhaftet worden sind, immer wieder ihre hochverräterische Tätigkeit fortgesetzt hat, beweisen jedoch, daß auch diese drei Angeklagten nicht nur Hilfe leisten wollten, sondern die Sache des Kommunismus zu ihrer eigenen Sache gemacht haben.

Bei der Strafzumessung hat der Senat folgendes geurteilt:

Die

Die Angeklagten Senhofer und Elfriede Hausner waren zur Zeit der Tat noch jung und sich der vollen Tragweite ihrer Handlungsweise wohl nicht bewußt. Sie erscheinen noch beserungsfähig und der Schutz des Reiches erfordert nicht unbedingt ihren Ausschluß aus der Volksgemeinschaft. Eine Freiheitsstrafe erscheint zur Sühne des von ihnen begangenen Verbrechens als ausreichend. Diese mußte jedoch bei dem Umfang ihrer Betätigung schwer ausfallen. Je 12 Jahre Zuchthaus, wie sie von der Anklagebehörde beantragt wurden, erschienen dem Senat als schuldangemessen.

Die Angeklagte Gadawits war zur Zeit der Tat 16 und 17 Jahre alt. Nach ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung ist sie aber einer über 18 Jahre alten Person gleichzuachten; denn nach dem persönlichen Eindruck, den der Senat in der Hauptverhandlung von ihr gewonnen hat, steht sie intellektuell über dem Durchschnitt gleichaltriger Mädchen und, da sie mit außergewöhnlicher Zähigkeit an ihrer verbrecherischen Tätigkeit festgehalten hat, obwohl zweimal ihre nächsten Freunde wegen kommunistischer Umtriebe verhaftet worden waren, ist davon auszugehen, daß sie auch die moralische Reife einer Achtzehnjährigen hat. Die bei der Tat gezeigte besonders verwerfliche Gesinnung, namentlich bei ihrer Beteiligung an dem Versuch, kommunistische Propaganda in die Front zu tragen, und der Schutz des deutschen Volkes machen bei ihr eine Bestrafung wie bei Erwachsenen erforderlich. § 1 der Verordnung zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939 war daher auf sie anzuwenden.

Das schwerste, was dieser Angeklagten zur Last zu legen ist, ist der Versuch, durch kommunistische Propaganda die kämpfende Front zu zersetzen und zu verseuchen. Diese Tat kann nur mit dem Tod gesühnt werden. Die Rücksicht auf die Jugend der Angeklagten muß zurücktreten gegenüber der unabdingbaren Notwendigkeit, Front und Heimat im jetzigen Kampf um Sein oder Nichtsein wirksam zu schützen vor allen staatsfeindlichen und umstürzlerischen Elementen.

Auch der Angeklagte Jmre war in Würdigung seiner besonders gefährlichen Tätigkeit mit dem Tode zu bestrafen. Er hat ~~idem~~ zweimal den Eid gebrochen, den er unserem Führer als SA-Mann und

und als Soldat geleistet hatte.

Da die Angeklagten in schwerer Kriegszeit der deutschen Volksgemeinschaft in den Rücken gefallen sind und sich dadurch selbst aus ihr ausgeschlossen haben, waren ihnen die Ehrenrechte abzuerkennen und zwar bei den Angeklagten Jmre und Gadowits auf Lebenszeit, bei der Senhofer und Hausner auf die Höchstdauer von je 10 Jahren (§ 32 StGB.).

Die Schutzhaft ist bei den Angeklagten Senhofer und Hausner mit Rücksicht auf ihr Geständnis in Höhe von einem Jahr und vier Monaten auf die erkannten Strafen angerechnet worden (§ 60 StGB.).

Die Kosten des Verfahrens waren den Angeklagten aufzuerlegen. (§§ 465, 466 StPO.).

gez. Dr. Albrecht

Dr. Schulze-Weckert.

Oberstaatsanwalt beim  
Landgericht Wien

7 AR 146/43

Wien 64, am 3. November 1943  
Landesgerichtsstufe Nr. 11  
Sernruf: A 27-5-60

1943

Justiz  
S. Baum

An den

Herrn Reichsminister der Justiz

B e r l i n

zu IV g<sup>10a</sup> 5625/43g

durch den

Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

B e r l i n

zu 7 J 301/43

Betrifft: Vollstreckung des Todesurteiles  
an Felix I m r e .

Anlagen: Die Umschrift des Erlasses vom 18.10.1943  
der Vollstreckungsauftrag v. 18.10.1943  
1 Urteilsabdruck.

Das Todesurteil wurde an dem Verurteilten Felix I m r e am  
2. November 1943 um 18 Uhr 26 Minuten vollstreckt.

Die Vollstreckung verlief ohne Besonderheiten und dauerte 8 Se-  
kunden.

I.A. Gez. Dr. Lillich  
Erster Staatsanwalt



Beglaubigt  
*S. Baum*  
Justizinspektorin

1) *Vermerk über die Vollstreckung.*  
2) *Kopie f. Hl. 72 d. 11/11.43*





# Beschluß

87

7 J 301/43

5 Tgb. 169/43

5 H 97/43

In der Strafsache gegen

die Hilfsbuchhalterin Edith G a d a w i t z aus Wien XII,  
geboren daselbst am 18. August 1924,  
zur Zeit in Haft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung  
hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, in der Sitzung vom 6. November  
1943 nach Anhörung des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof

b e s c h l o s s e n :

Der Antrag des Verteidigers der Verurteilten auf Wiederaufnahme  
des durch Urteil vom 24. September 1943 geschlossenen Verfahrens  
wird auf Kosten der Verurteilten als unzulässig verworfen .

## G r ü n d e :

In dem Wiederaufnahmeantrag wird zunächst geltend gemacht,  
daß die Angeklagte sich der vollen Bedeutung ihrer Handlung nicht  
bewußt gewesen sei, wenn sie den Zersetzungsbrief, der an die  
Front geschickt werden sollte, abgeschrieben habe; denn sie sei mit  
Kleckner, der ihr den Brief übergeben habe, gut befreundet gewesen  
und habe deshalb den Brief nicht aus politischen Gründen abge-  
schrieben, sondern lediglich, weil sie dem Kleckner eine Gefällig-  
keit habe erweisen wollen.

Zu der Frage, inwieweit die Angeklagte die Tragweite ihrer  
Handlung überschauen hat, ist in dem Urteil ausdrücklich Stellung  
genommen ( vgl. S.11 unten, S.12 oben des Urteilsabdruckes ).  
Dieses Vorbringen der Verurteilten ist also im Grunde genommen  
nicht neu. Im Urteil ist außerdem ausdrücklich festgestellt,  
daß die Angeklagte die Tat als eigene gewollt hat und nicht etwa  
als Gehilfin tätig gewesen ist. Diese Feststellung kann durch die  
Ausführungen des Wiederaufnahmeantrages nicht berührt werden.

Wenn weiter in dem Wiederaufnahmegesuch neu behauptet wird,  
in der Sippe der Verurteilten seien Geisteskrankheiten vorgekom-  
men, und die Verurteilte leide infolge eines Kraftwagenunfalles  
seit Sommer 1939 an wiederholten heftigen Kopfschmerzen, so hat weder  
die Tat selbst noch das Verhalten der Verurteilten in der Haupt-  
verhandlung Umstände erkennen lassen, die zu Zweifeln an ihrer  
geistigen Zurechnungsfähigkeit Anlass geben könnten. Auch sind

bis

bis auf die in diesem Zusammenhang unbeachtlichen Kopfschmerzen keine Vorgänge aus ihrem bisherigen Leben bekannt geworden oder auch nur behauptet worden, die für eine annormale geistige Verfassung der Verurteilten sprechen. Die Voraussetzungen des §. 51 Abs. 1 und 2 StGB. sind daher auch ohne Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen auszuschliessen.

Da demnach das Vorbringen des Wiederaufnahmegesuches, soweit es überhaupt neu ist, nicht geeignet ist, die Freisprechung der Verurteilten oder eine wesentlich mildere Ahndung ihrer Tat oder die Einstellung des Verfahrens zu begründen, war der Antrag auf Kosten der Verurteilten als unzulässig zu verwerfen ( §§ 368, 473 Abs. 2 StPO. ).

gez. Dr. Albrecht

Cabanis

Dr. Schulze-Weckert

-----

Ausgefertigt :

Berlin, den 8. November 1943,



Justizinspektor,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

An den

Herrn Oberreichsanwalt  
beim Volksgerichtshof,  
h i e r

-----

mit 2 Ausfertigungen,

1 Abschrift,

1 W. Amm 57/97/43

17

A b s c h r i f t.

Die vom Volkengerichtshof am 24. September 1943 gegen  
Edith G a d a w i t s  
erkannte Todesstrafe wandle ich mit Ermächtigung des  
Rührers in eine Zuchthausstrafe von 12 Jahren um. Den  
Uhrverlust kürze ich auf die gleiche Zeit ab.

Berlin, den 20. April 1944.

Der Reichsminister der Justiz.

L.S.      gez. Dr. T h i e r a c k.

IV g 10a 5625/43g.

Zum Gnadenheft Gadawits.